

Einlagefüllungen als Brückenanker

Empfehlungen aus dem GOZ-Referat

Einlagefüllungen, die allein der Versorgung kariöser Zähne und nicht als Brückenanker dienen, werden je nach Flächenanzahl nach den Ziffern 2150 bis 2170 (Einlagefüllung) berechnet. Dagegen ist die Einlagefüllung als Brückenanker der Ziffern 5010 GOZ fest zugeordnet.

GOZ 5010

Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Hohlkehl- und Stufenpräparation) oder **Einlagefüllung**

Beispiel: 24 zweiflächiges Inlay (als Einzelzahninlay gefertigt), adhäsive Befestigung;
25–27 Inlaybrücke, adhäsive Befestigung

Einzelzahninlay 24

1x 2160 GOZ (zweiflächiges Inlay)

1x 2197 GOZ (adhäsiver Zuschlag)

1x 2270/2260 (Provisorium)

Inlaybrücke 25–27

2x 5010 GOZ (Inlay als Brückenanker)

1x 5070 GOZ (Brückenspanne)

2x 2197 GOZ (adhäsiver Zuschlag)

2x 5120 GOZ (prov. Krone als Brückenanker)

1x 5140 GOZ (prov. Brückenspanne)

Immer wieder nachgefragt

Kann die Ziffer 0050 GOZ (Planungsmodell) für die Gegenkieferabformung in Rechnung gestellt werden? Die Leistung nach der Ziffer 0050 kann immer dann berechnet werden, wenn diagnostische und/oder planerische Leistungen anhand eines Kiefermodells (Nr. 0050) durch den Zahnarzt erbracht werden. Die notwendigen Abformungen für zahntechnische Arbeitsmodelle sind bei der Herstellung von Inlays, Veneers, Kronen sowie festsitzendem und herausnehmbarem Zahnersatz bereits abgegolten. Dies ergibt sich aus den Leistungslegenden der Kernpositionen 2150-2170, 2200-2200, 5000-5040 und 5200-5230 GOZ, die die Abformungen ausdrücklich als Leistungsbestandteil benennen. Zudem unterliegen Situationsmodelle zur Diagnose und Planung der Aufbewahrungspflicht (10 Jahre nach Abschluss der Behandlung). Eine Gegenkieferabformung kann, ohne dass mit dem Situationsmodell planerische oder diagnostische Leistungen des Behandlers verbunden sind, nicht nach der 0050 berechnet werden. Hier sind lediglich das Abformmaterial und die zahntechnischen Leistungen für die Modellherstellung berechnungsfähig.

**Dipl.-Stom. Andreas Wegener, Birgit Laborn
GOZ-Referat**